

UNSER LAND Richtlinien Milch für Käse ohne Gentechnik

1. Allgemeine Anforderungen

Flächenbindung: Die Anzahl der Tiere ist der betrieblichen Fläche anzupassen und darf 2,0 GV/ha nicht überschreiten. Flächenverträge/Betriebskooperationen im Landkreis sind zulässig.

Der Betrieb verpflichtet sich, beim Programm „Offene Stalltür“ mitzumachen.

2. Bewirtschaftungsintensität

Grünlandnutzung: Kein Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln, außer z.B. Einzelbekämpfung von Pflanzen.

Ackernutzung: Maisanbau auf erosionsgefährdeten Standorten nur in Verbindung mit erosionshemmenden Maßnahmen.

3. Herkunft

Die Kühe stammen aus eigener Nachzucht bzw. durch Zukauf von Tieren aus dem Landkreis oder vom nächstgelegenen Zuchtviehmarkt – soweit verfügbar sind sie bei UNSER LAND Bauern zu beziehen. Ausnahmen für Züchter beim Zukauf vor allem von Bullen nach Absprache.

Der Einsatz von evtl. künftig möglichen gentechnischen Zuchtmethoden sowie der Embryotransfer sind ebenso verboten wie die Verwendung gentechnisch manipulierter Tiere.

4. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Tiere erfolgt nach den geltenden Verordnungen.

5. Betreuung

Der Tierhalter oder -betreuer muss das Befinden der Tiere sowie den Auslauf und/oder die Stalleinrichtungen täglich überprüfen. Kranke und verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt, behandelt und ggf. fachgerecht und schmerzlos getötet werden. Die Betreuung des Tierbestandes erfolgt durch regionale Fachtierärzte.

6. Rinderhaltung

Strohhaltung, Weidehaltung und konventionelle Haltung beim Rind.

Beim Kalb ist Einstreuhaltung Bedingung.

Die Liegefläche pro Tier muss ausreichend Bewegungsfreiheit lassen und in Relation zur Körpergröße stehen.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Tierhaltung sind einzuhalten, die auch Grundlage des Programmes „Offene Stalltür“ sind.

7. Einsatz von Medikamenten

Der therapeutische Einsatz ist unter Hinzuziehung des Tierarztes und Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift erlaubt. Die Wartezeit zwischen Verabreichung von Arzneimitteln und Milchablieferung muss mindestens dem Programm der „Offenen Stalltür“ entsprechen. Im übrigen muss der Landwirt ein Stallbuch führen, in dem alle Tierbehandlungen dokumentiert werden.

8. Fütterung

> Die Grund- und Kraftfuttermittel müssen zu 100 % aus dem Gebiet des UNSER LAND Netzwerkes stammen. D.h. Grünfutter, Heu, Silage, Getreide und Eiweißträger stammen vom eigenen Betrieb oder von Landwirten des / der Landkreise(s). Diese sollen bevorzugt dem UNSER LAND Netzwerk angehören. Mineralfuttermittel ist möglich.

Somit ist der Einsatz von Importfuttermitteln verboten.

> Kälber werden mit Vollmilch gefüttert, Milchaustauscher sind verboten.

Ab der 2. Lebenswoche wird den Kälbern zusätzlich Strukturfutter (Heu, Stroh) angeboten (kein Kraftfutter). Später bei Bedarf auch Getreideschrot.

> Es dürfen keine Futtermittel tierischer Herkunft – außer Milch und Milchprodukten – verwendet werden.

> Gentechnisch manipulierte Futterbestandteile oder Futtermittel, die mit Hilfe von gentechnischen Verfahren erzeugt wurden oder Pflanzen, die von gentechnisch manipuliertem Saatgut stammen, sind verboten.

> Der Einsatz von Leistungs- und / oder Wachstumsförderern ist verboten.

> Über alle zugekauften Futtermittel ist Buch zu führen.

9. Hygiene / Qualitätsbestimmung

Im Betrieb ist in allen Bereichen ein Höchstmaß an Hygienemaßnahmen einzuhalten, die der Produktion des wertvollen Lebensmittels Milch im Hygiene- und Qualitätsstandard „Konsummilch“ entsprechen.

10. Kontrollen

> Der Landwirt unterwirft seinen Betrieb den Kontrollen gemäß dem Programm „Offene Stalltür“.

> Er unterstützt alle gesetzlich vorgeschriebenen und vereinbarten Kontrollen durch Molkereien.

> Darüber hinaus erklärt sich der Landwirt damit einverstanden, dass zusätzliche Kontrollen von UNSER LAND stattfinden:

- Futtermittelkontrollen
- Kontrollen zur artgerechten Tierhaltung
- Zusatzkontrollen durch den TGD

UNSER



LAND

BRUCKER



LAND

DACHAUER



LAND

EBERSBERGER



LAND

LANDSBERGER



LAND

MIESBACHER



LAND

MÜNCHEN



LAND

STARNBERGER



LAND

TÖLZER



LAND

WEILHEIM-



LAND

WERDENFELSER



LAND